

Allgemeine Begründung
zur Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2
vom 2. Februar 2022

Zu Artikel 1

Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Zu § 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 12

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 14

Mit der Änderung wird klargestellt, dass der PCR-Test ausschließlich bei einer vorzeitigen Beendigung der Isolierung der betroffenen Beschäftigten benötigt wird. In allen anderen Konstellationen ist ein Coronaschnelltest ausreichend.

Zu § 15

Mit der Änderung wird die Änderung der Angaben des Robert Koch-Institutes zu den Personen, die von der Quarantäne ausgenommen sind, nachvollzogen. Aufgrund der besseren Darstellbarkeit wird zudem die Reihenfolge der verschiedenen Konstellationen umgestellt.

Zudem wird für alle Kinder, die ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, die Möglichkeit zur Verkürzung der Quarantäne eröffnet. Die Begrifflichkeit ist an die Regelungen des KiBiz angepasst.

Zu § 16

Es handelt sich um die redaktionelle Folgeänderung zu § 15 zur Änderung der Angaben des Robert Koch-Institutes.

Zu § 17

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 2

Änderung der Coronaschutzverordnung

Zu § 2

Mit der Änderung werden die bereits erfolgten Änderungen der Test- und Quarantäneverordnung nachvollzogen. Voraussetzung für einen PCR-Test ist nun nicht mehr eine Analyse in einem anerkannten Labor, vielmehr sind auch PoC-PCR-Tests und andere Diagnostiken mittels Nukleinsäurenachweis zulässig.

Zu § 3

Die Regelung zur Maskenpflicht wird dahingehend erweitert, dass eine Maskenpflicht auch für solche Bereiche gilt, in denen im Rahmen dieser Verordnung in Abhängigkeit von der Personenzahl eine solche Pflicht angeordnet wird. Je mehr Personen an einer Veranstaltung, Versammlung oder einem Angebot teilnehmen, umso höher ist die Anzahl der möglichen Infektionen. Daher ist die Anordnung von Maskenpflichten, über die generellen Regelungen hinaus beim Überschreiten von bestimmten Personenobergrenzen innerhalb der Regelungen der Verordnung geboten.

Zu § 4

Mit der Änderung werden die Voraussetzungen von Veranstaltungen mit mehr als 750 teilnehmenden Personen geregelt. Demnach ist abweichend von den bisher geltenden Regelungen eine Überschreitung der bisher geltenden absoluten Obergrenze möglich, um insbesondere den Interessen der Anbieter und Veranstalter von Großveranstaltungen, für die Kapazitäten oberhalb der bisher festgesetzten Grenzen Rechnung zu tragen. Dabei gilt für alle Veranstaltungen oberhalb von 750 Personen, dass für solche Angebote und Veranstaltungen eine Maskenpflicht gilt sowie die 2G+ Regelung aus Absatz 3 greift. Beide Regelungen gelten automatisch bei Überschreiten der Obergrenze; eine gesonderte Anordnung durch den Veranstalter ist hierfür nicht erforderlich.

Mit der Erhöhung der Personenzahl kommt neben der Maskenpflicht, auch der Einhaltung von Abständen eine erhöhte Bedeutung zu, so dass für die Veranstaltungen drinnen wie draußen eine Kapazitätsbeschränkung angeordnet wird. Wegen des Infektionsrisikos in Innenräumen ist für Angebote und Veranstaltungen in Innenräumen

eine niedrigere absolute Personenzahl sowie eine geringere Auslastung vorgesehen als bei Veranstaltungen im Freien. Zudem ist bei privaten Feiern mit Tanz, ohne dass das Tanzen den Schwerpunkt der Veranstaltung bildet, sowie Karnevalsveranstaltungen und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen in Innenräumen, soweit sie nicht unter § 5 Absatz 1 fallen, wegen des besonders hohen Infektionsrisikos keine Überschreitung des Schwellenwertes von 750 möglich.

Für eine effektive Begrenzung einer unkontrollierten Ausbreitung der Infektionszahlen sind auch weiterhin Beschränkungen auch für immunisierte Personen erforderlich. Nur durch die Begrenzung der Infektionen auch immunisierter Personen kann einer Gefährdung der kritischen Infrastruktur durch eine Vielzahl von Personalausfällen durch Isolationen und Quarantänen erfolgreich entgegengewirkt werden. Daher ist auch bei größeren Anlagen bzw. Räumlichkeiten die Festsetzung einer absoluten Obergrenze erforderlich, da sich durch die An- und Abreise, den Zugang zur Anlage oder zum Gebäude und schlicht durch das Zusammenkommen von vielen Menschen die dadurch entstehenden Kontakte das Infektionsrisiko erhöht.

Zu § 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 4.

Zu Artikel 3

Änderung der Teststrukturverordnung

Zu § 2

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die dort benannten Anbieter Testungen auch in anderen Einrichtungen, insbesondere auch Schulen, anbieten können. Diese Testungen im Auftrag für Einrichtungen kann jedoch nicht im Rahmen der Bürgertesting mit der Abrechnungsmöglichkeit über die kassenärztlichen Vereinigungen erfolgen.